



HVBG

HVBG-Info 15/1990 vom 05.07.1990, S. 1181 - 1186, DOK 370.3/017-BSG

Kein UV-Schutz für einen Bauhelfer bei einem Unfall auf der Baustelle (Ungewißheit über die zum Unfall führende Tätigkeit - Unaufklärbarkeit - objektive Beweislast) - BSG-Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 45/89

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO) für einen Bauhelfer bei einem Unfall auf der Baustelle (Ungewißheit über die zum Unfall führende Tätigkeit - Unaufklärbarkeit - objektive Beweislast);
hier: BSG-Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 45/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 45/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Läßt sich trotz Ausschöpfung aller Beweismittel nicht feststellen, daß der Verletzte bei einer versicherten Tätigkeit verunglückt ist und sind verschiedene gleichwertige Fallgestaltungen denkbar, dann kann vor allem im Hinblick auf eine weitläufige Baustelle und einen weitab vom zugewiesenen Arbeitsplatz gelegenen Unfallort von einem typischen Geschehensablauf keine Rede sein. Das schließt eine Beweisführung nach dem ersten Anschein für das Vorliegen versicherter Tätigkeit von vornherein aus.
2. Die tatsächliche Ungewißheit über die zum Unfall geführte Tätigkeit schließt zugleich jeden Nachweis des für den Versicherungsschutz maßgebenden inneren Zusammenhangs mit der Betriebstätigkeit oder dem Beschäftigungsverhältnis aus. Es ist in der allgemeinen Unfallversicherung grundsätzlich kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbanns, nach dem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentümlicher Gefahren auch auf Tätigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden (vgl. BSG vom 22.1.1976 - 2 RU 101/75 = SozR 2200 § 548 Nr. 15 = VB 138/76).
3. Den Nachteil aus der tatsächlichen Unaufklärbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen, hat der Verletzte nach den Regeln der objektiven Beweislast zu tragen.